



STELLUNGNAHME

DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

aus der Sitzung vom 17. September 2007 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache

COMP M.3333 – SONY/BMG

Berichterstatter: DÄNEMARK

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung (EWG) Nr. 4064/89 handelt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben als Vorhaben von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne der Verordnung angesehen werden kann.
3. Die Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, dass die sachlich relevanten Märkte in diesem Fall folgende sind:
 - a. der Markt für physische Tonträger,
 - b. der Markt für die Lizenzierung von Musikaufzeichnungen in digitalem Format, der seinerseits in den Markt für digitale Online-Musik und den Markt für digitale mobile Musik unterteilt werden kann.

Eine Minderheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmt nicht mit Punkt 3 a) überein.

4. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass der Markt für physische Tonträger national begrenzt ist.
5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Markt für Musikaufzeichnungen in digitalem Format national begrenzt ist.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss in keinem der EWR-Länder zur Schaffung einer alleinigen

marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für physische Tonträger führen wird, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird.

7. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der geplante Zusammenschluss in keinem der EWR-Länder zur Schaffung einer alleinigen marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für Musikaufzeichnungen in digitalem Format führen wird, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss in keinem der EWR-Länder zur Stärkung oder Schaffung einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für physische Tonträger führen wird, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird.
9. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass der geplante Zusammenschluss in keinem der EWR-Länder zur Stärkung oder Schaffung einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für Musikaufzeichnungen in digitalem Format führen wird, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird.
10. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass das geplante Vorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.
11. Der Beratende Ausschuss ist der Überzeugung, dass die Kommission den Ergebnissen des Gerichts erster Instanz in der Sache Impala ordnungsgemäß Rechnung getragen hat.
12. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.

<u>BELGIË/BELGIQUE</u>	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>
M. SURINX				G. THIELE A. WEIDNER
<u>EESTI</u>	<u>ÉIRE-IRELAND</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	<u>FRANCE</u>
	I. BAH			O. GUILLEMOT A. BELZUNCES A. KRENZER
<u>ITALIA</u>	<u>KYPROS/KIBRIS</u>	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
M. GANGI				
<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	<u>NEDERLAND</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
		B. BOSCH B.L.K. VROOMEN	B. SCHOIBWOHL	
<u>PORTUGAL</u>	<u>ROMANIA</u>	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	<u>SUOMI-FINLAND</u>
				H. KAIPONEN
<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>			
M. ULFVENSJÖ BALTATZIS	I. NITSCHKE			